

Regierungsratsbeschluss

vom 7. Dezember 2009

Nr. 2009/2297

Teilrevision der Sozialverordnung

1. Ausgangslage

Am 1. Januar 2008 trat das neue Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 6. Oktober 2006 (SR 831.30) in Kraft. Auf kantonaler Ebene traten ebenfalls per 1. Januar 2008 das Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007 (BGS 831.1) und die Sozialverordnung (SV) vom 29. Oktober 2007 (BGS 831.2) in Kraft. Das SG enthält im 3. Kapitel in §§ 81 bis 85 und die SV im 3. Kapitel in §§ 62 bis 66 Regelungen für die Durchführung der Ergänzungsleistungen. Aufgrund der geänderten Finanzierungsregelungen, obliegt neu die Finanzierung der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten gemäss Art. 14 ELG nur noch den Kantonen. Deshalb wurde die bisherige Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (ELKV) vom 29. Dezember 1997 (SR 831.301.1) auf Bundesebene per 31.12.2007 aufgehoben.

Solange die Kantone die Kosten, welche gemäss Art. 14 Abs. 1 ELG vergütet werden können, noch nicht bezeichnet haben, gilt die per 31. Dezember 2007 aufgehobene ELKV weiter (Art. 34 ELG). Art. 34 ELG bestimmt auch, dass die Regelungen in kantonalen Gesetzen oder Erlassen innerhalb der gesetzten 3-jährigen Übergangsfrist (bis 31. Dezember 2010) neu ausgestaltet werden müssen.

2. Erwägungen

Die Anpassung der SV ist nötig, da die Kantone die Finanzierung der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten seit Einführung der Neugestaltung des Finanzausgleiches (NFA) per 1. Januar 2008 selbst zu übernehmen haben. Eine detaillierte Regelung für die Verfügung von Krankheits- und Behinderungskosten muss spätestens am 31. Dezember 2010 erfolgen und in der SV verankert sein.

Folgende Änderungen müssen in der Sozialverordnung vorgenommen werden:

§ 64 SV bestimmt, dass der Vermögensverzehr bei Altersrentnerinnen und Altersrentnern in Heimen und Spitälern, auf einen Fünftel festgesetzt ist. Neu soll für alle Bezüger und Bezügerinnen von Ergänzungsleistungen in Heimen und Spitälern der gleiche Vermögensverzehr gelten.

Bei § 65 SV betreffend die Begrenzung der Kostenvergütung wird die Delegation der Einzelheiten von Krankheits- und Behinderungskosten als Bestandteil der Ergänzungsleistungen an das Departement vorgesehen.

Gleichzeitig kann § 100, der die Übergangsfrist von drei Jahren regelt, aufgehoben werden. Diese Frist bis Ende 2010 wird nicht ausgeschöpft.

3. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Teilrevision Sozialverordnung

RRB Nr. 2009/2297 vom 7. Dezember 2009

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 173 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007¹⁾)

beschliesst:

I.

Die Sozialverordnung (SV) vom 29. Oktober 2007²⁾) wird wie folgt geändert:

§ 64 lautet neu:

§ 64. Vermögensverzehr, Art. 11 ELG und § 82 SG

Der Vermögensverzehr von Bezügerinnen und Bezügerern von Ergänzungsleistungen in Heimen und Spitälern wird auf einen Fünftel festgesetzt.

§ 65. Als Absatz 4 wird angefügt:

⁴ Das Departement regelt die Einzelheiten von Krankheits- und Behinderungskosten als Bestandteil der Ergänzungsleistungen in einem separaten Reglement.

§ 100 wird aufgehoben.

II.

Die Änderungen treten am 1. Januar 2010 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates und die Genehmigung durch den Bund.



Andreas Eng
Staatsschreiber

¹⁾ BGS 831.1.

²⁾ GS 102, 237 (BGS 831.2).

Verteiler RRB

Volkswirtschaftsdepartement (2, GK 2009–1927)

Ausgleichskasse des Kantons Solothurn

Departement des Innern, Amt für soziale Sicherheit

Parlamentsdienste

Fraktionspräsidien (4)

Aktuarin SOGEKO

Finanzdepartement

Staatskanzlei FUE (Einleitung Einspruchsverfahren)

Kantonalsektion des Berufsverbandes der Solothurner Zahnärzte SSO, Sekretariat,

Gaby Frutiger, Mühlemattstrasse 50, 5000 Aarau

Präsidien Einwohnergemeinden (125)

GS, BGS

Veto Nr. 215 Ablauf der Einspruchsfrist: 19. Februar 2010.

Verteiler gedruckte Verordnung A5-Format nach Ablauf der Einspruchsfrist

Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (75)